

737 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 11. 11. 1992

Regierungsvorlage

Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Gesetzliche Regelungen, die unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Versicherten der gesetzlichen Sozialversicherung vorsehen, sind zulässig.

§ 2. Beginnend mit 1. Jänner 2019 ist für weibliche Versicherte die Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension jährlich bis 2028 mit 1. Jänner um sechs Monate zu erhöhen.

§ 3. Beginnend mit 1. Jänner 2024 ist für weibliche Versicherte die Altersgrenze für die Alterspension jährlich bis 2033 mit 1. Jänner um sechs Monate zu erhöhen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

VORBLATT**Problem:**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 6. Dezember 1990, G 223/88 ua., einige Bestimmungen betreffend unterschiedliche Pensionsaltersgrenzen für weibliche und männliche Versicherte aufgehoben und zugleich ausgesprochen, daß eine schematische und sofortige Gleichstellung von Männern und Frauen ebenfalls nicht dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen würde, weil der Schutz des Vertrauens der weiblichen Versicherten in eine über Jahrzehnte geltende Differenzierung Vorzug genießt.

Lösung:

Verfassungsrechtliche Absicherung der gegenwärtig geltenden Altersgrenzen für männliche und weibliche Versicherte und verfassungsrechtliche Anordnung einer stufenweisen Angleichung dieser Altersgrenzen ab dem 1. Jänner 2019.

Alternativen:

Eine dem zitierten Erkenntnis entsprechende einfachgesetzliche Regelung, die die Angleichung der Altersgrenzen für männliche und weibliche Versicherte, beginnend etwa mit dem Jahr 2006, die in weiteren fünf bis zehn Jahren eine volle Gleichstellung von männlichen und weiblichen Versicherten verwirklicht.

Kosten:

Aus der Beschlußfassung des beiliegenden Bundesverfassungsgesetzes ergeben sich keinerlei zusätzliche Kosten. Ab dem Jahre 2019 ist mit Einsparungen beim Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung zu rechnen.

EG-Konformität ist gegeben.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 6. Dezember 1990, G 223/88 ua., einige Wortfolgen in den §§ 236 Abs. 1 Z 1 lit. a und b und Abs. 2 Z 1 sowie in § 253 b Abs. 1 ASVG wegen Gleichheitswidrigkeit aufgehoben. Mit Erkenntnis vom 4. März 1991, G 22/90, hat der Verfassungsgerichtshof sodann auch die entsprechenden Regelungen in § 111 Abs. 3 Z 1 lit. b und in Abs. 4 Z 1 BSVG aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof begründet seine Entscheidung damit, daß die aufgehobenen Regelungen bloß nach dem Geschlecht unterscheiden und Frauen als einheitliche Gruppe Männern gegenüberstellen und damit in Wahrheit nicht jene Besonderheiten berücksichtigen, die zu ihrer Rechtfertigung (Doppelbelastung der Frauen) dienen sollen. Damit kommen die aufgehobenen Bestimmungen vorwiegend jenen Frauen zugute, deren Rollenbild sich von jenem der Männer nicht unterscheidet, während jene Frauen, die durch Haushaltsfürsorge und Obsorge für Angehörige besonders belastet sind, von ihnen in wesentlich geringerem Maß Gebrauch machen können. Das unterschiedliche Maß der Belastung von Frauen und die tatsächliche körperliche Beanspruchung finden in den Regelungen keinen Niederschlag.

Die Aufhebung wurde mit 1. Dezember 1991 wirksam. Im Hinblick darauf, daß bis zu diesem Zeitpunkt eine dem Erkenntnis entsprechende Lösung für die Angleichung der Altersgrenzen für weibliche und männliche Sozialversicherte nicht erreicht werden konnte, wurden mit dem Bundesgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten, BGBl. Nr. 627/1991, die auch gegenwärtig noch geltenden unterschiedlichen Altersgrenzen für männliche und weibliche Versicherte der gesetzlichen Sozialversicherung durch eine Verfassungsbestimmung (vgl. Art. I leg. cit.) abgesichert. Diese verfassungsrechtliche Regelung tritt gemäß Art. IV leg. cit. mit dem Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.

In den Verhandlungen zwischen den beiden Regierungsparteien über die Angleichung der Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten konnte nunmehr eine langfristige Lösung gefunden werden. Diese soll allerdings im

wesentlichen bewirken, daß die Angleichung stufenweise und nur für Frauen gelten soll, die noch am Anfang ihrer beruflichen Laufbahn stehen und insoweit ihre Lebensplanung noch nicht im Hinblick auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Pension mit dem 55. Lebensjahr gestaltet haben.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung ist wortgleich mit dem in Verfassungsrang stehenden Art. I des Bundesgesetzes über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten, BGBl. Nr. 627/1991. Es wird daher auf die Begründung des Initiativantrages Nr. 225/A vom 2. Oktober 1991, II-3429 BlgNr. XVIII. GP, hingewiesen.

Zu den §§ 2 und 3:

In seinen zitierten Erkenntnissen hat der Verfassungsgerichtshof auch seine Auffassung über eine allfällige Neuregelung der unterschiedlichen Altersgrenzen wie folgt zum Ausdruck gebracht:

„Der Gesetzgeber ist jedoch durch den Gleichheitsgrundsatz keineswegs gehalten, sogleich und schematisch für Männer und Frauen das gleiche Pensionsalter festzusetzen. Eine sofortige schematische Gleichsetzung des gesetzlichen Pensionsalters für Männer und Frauen wäre dem Gesetzgeber sogar verwehrt, weil er damit den Schutz des Vertrauens in eine im wesentlichen über Jahrzehnte geltende gesetzliche Differenzierung verletzen würde. Dem Vertrauensschutz kommt aber gerade im Pensionsrecht besondere Bedeutung zu.

Der Gesetzgeber muß bei Schaffung einer alle verfassungsrechtlichen Aspekte berücksichtigenden einfachgesetzlichen Rechtslage den Abbau der Unsachlichkeit der bisherigen Regelung einerseits und den Vertrauensschutz andererseits gegeneinander abwägen. Diese Abwägung fällt in seinen rechtspolitischen Gestaltungsfreiraum. Er kann für jene Personen, die dem Pensionsalter nahe sind, im Sinne des Vertrauensschutzes auf der Grundlage

des geltenden Verfassungsrechtes die bisherigen Unterschiede im Pensionsalter aufrechterhalten, wenn — und nur wenn — er gleichzeitig Regelungen schafft, die einen allmählichen Abbau der bloß geschlechtsspezifischen Unterscheidung bewirken.“

Mit den §§ 2 und 3 soll den wiedergegebenen Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes entsprochen werden, zumal Vergleichbares auch im Arbeitsübereinkommen der beiden Regierungsparteien zum Ausdruck gebracht wird. Dort wird betont, daß das bisherige gesetzliche Pensionsanfallsalter für Frauen durch Übergangsbestimmungen so lange aufrechtzuerhalten ist, wie deren gesellschaftliche, familiäre und ökonomische Benachteiligung sowie der Grundsatz des Vertrauensschutzes in die gesetzliche Pensionsversicherung dies erfordern. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung soll gemeinsam mit diesem Bundesverfassungsgesetz auch ein Bundesgesetz betreffend eine Berichtspflicht der Bundesregierung an den Nationalrat über den Abbau von bestehenden gesellschaftlichen, familiären und wirtschaftlichen Benachteiligungen von Frauen beschlossen werden. Diese jedes zweite Kalenderjahr von der Bundesregierung zu erstattenden Berichte sollen über die im Berichtszeitraum gesetzten Maßnahmen zum Abbau der Benachteiligung von Frauen informieren. Im Hinblick darauf, daß die rechtliche Gleichbe-

handlung von Männern und Frauen bereits weitgehend verwirklicht wurde, zielt die erwähnte Berichtspflicht auf den Abbau faktischer Benachteiligungen ab. Die Bundesregierung geht davon aus, daß mit Hilfe dieser Berichtspflicht die im Arbeitsübereinkommen der beiden Regierungsparteien aufgestellten Bedingungen für eine pensionsrechtliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen bis zum Jahr 2018 verwirklicht werden können.

Die pensionsrechtliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen kann aber auch nicht isoliert von Maßnahmen der Pensionsreform und den erforderlichen Veränderungen zugunsten der Frauen in der Arbeitswelt gesehen werden. Das gleiche Pensionsalter für Frauen und Männer läßt sich somit nur im Zusammenhang mit entsprechenden Rahmenmaßnahmen, wie sie die Pensionsreform zum Inhalt haben wird — beispielsweise die Verbesserung der Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung —, sowie der Frauenförderung im Arbeitsrecht realisieren.

Zum Inhalt der §§ 2 und 3 ist anzumerken, daß für Frauen, die heute 30 Jahre und älter sind, keine Änderung des Anfallsalters der vorzeitigen Alterspension und der „normalen“ Alterspension vorgesehen ist. Für jüngere Frauen erhöhen sich beide Altersgrenzen stufenweise parallel bis zur Angleichung an die Altersgrenze der Männer.